

Verfahrensvermerk

Der Rat der Gemeinde Friedeburg hat die Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung der Ortschaft Friedeburg (Stand: ...) in seiner Sitzung am ... zustimmend zur Kenntnis genommen. Für die Abgrenzungen des Grundzentrums Friedeburg und dessen zentralen Siedlungsgebietes im Sinne des LROP 2008, Pkt. 2.202 "Entwicklung der zentralen Orte" wird das Benehmen hergestellt. Die Abgrenzung der städtebaulich integrierten Lage (zentraler Versorgungsbereich, Ortskern) im Sinne des LROP 2008, Pkt. 2.303 "Entwicklung der Versorgungsstrukturen", Satz 6 in Verbindung mit den Vereinbarungen zur Einzelhandelskooperation Ost-Friesland vom 26.01.2004 wurde zwischen der unteren Landesplanungsbehörde des Landkreises Wittmund und der Gemeinde Friedeburg abgestimmt und einvernehmlich festgelegt.

Friedeburg, den

Die Bürgermeisterin (Emmelmann) Siegel

Wittmund, den

Untere Landesplanungsbehörde (Hoffmann) Siegel

- Planzeichenerklärung**
- Gemeindegrenzen
 - Grundzentrum, zentrales Siedlungsgebiet (im FNP dargestellte Bauflächen)
 - (Lagertyp 1) EHG* mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig
 - (Lagertyp 2) Möglicher Entwicklungsbereich für EHG* mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten
 - (Lagertyp 3) EHG* mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig, aber auch innenstadtrelevante Randsortimente mit nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche, jedoch höchstens 800 qm, zulässig
 - (Lagertyp 4) Keine EHG* zulässig
 - (Lagertyp 5) Keine EHG* zulässig
 - Einzelhandelsbetriebe => 400 qm Verkaufsfläche (VKF)
 - Entwicklungsachse
 - Bushaltestelle
 - Parkplatz
- *EHG Einzelhandelsgroßprojekt

- Beschreibung der Lagertypen (Lageparameter)**
- Lagertyp 1**
EHG* mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig
 - innerhalb des Grundzentrums (RROP)
 - innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes (LROP)
 - innerhalb der städtebaulich integrierten Lage (LROP)
 - innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (BauGB)
 - innerhalb des Ortskerns (EHK)
 - eingebunden in das Netz des ÖPNV (LROP)
- Lagertyp 2**
Bevorzugter Entwicklungsbereich für EHG* mit innenstadtrelevanten Kernsortimenten
 - innerhalb des Grundzentrums (RROP)
 - innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes (LROP)
 - innerhalb der städtebaulich integrierten Lage (LROP)
 - innerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (BauGB)
 - innerhalb des Ortskerns (EHK)
 - eingebunden in das Netz des ÖPNV (LROP)
- Lagertyp 3**
EHG* mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten zulässig, aber auch innenstadtrelevante Randsortimente mit nicht mehr als 10 von Hundert der Gesamtverkaufsfläche, jedoch höchstens 800 qm, zulässig
 - innerhalb des Grundzentrums (RROP)
 - innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes (LROP)
 - außerhalb der städtebaulich integrierten Lage (LROP)
 - außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (BauGB)
 - außerhalb des Ortskerns (EHK)
 - an verkehrlich gut erreichbaren Standorten (LROP)
- Lagertyp 4**
Keine EHG* zulässig
 - innerhalb des Grundzentrums (RROP)
 - innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes (LROP)
 - außerhalb der städtebaulich integrierten Lage (LROP)
 - außerhalb des zentralen Versorgungsbereichs (BauGB)
 - außerhalb des Ortskerns (EHK)
 - nicht eingebunden in das Netz des ÖPNV (LROP)
 - an verkehrlich nicht gut erreichbaren Standorten (LROP)
 - Wohn-, Misch- und Gewerbegebiete (FNP)
 - Schulstandorte einschließlich Sportanlagen (FNP)
 - Grünflächen/Friedhof, Schützenplatz, Grünanlagen (FNP)
 - Bereiche an klassifizierten Straßen, an denen keine neuen großflächigen Einzelhandelsstrukturen geschaffen werden sollen
- Lagertyp 5**
Keine EHG* zulässig
 - außerhalb des Grundzentrums (RROP)
 - außerhalb des zentralen Siedlungsgebietes (LROP)
 - periphere Lage (EHK)



Einzelhandelskooperation in Ost-Friesland
 Friedeburg (Grundzentrum)
 Leitlinie für die Einzelhandelsentwicklung (Vorschlag)